



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.04.2016,
genehmigt vom Präsidium am 06.07.2016, genehmigt vom Stiftungsrat am 13.10.2016,
veröffentlicht am 28.10.2016*

§ 1

Praktische Ausbildung

- (1) ¹Vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist eine praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer nachzuweisen. ²Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Bachelorstudiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. ³Die praktische Ausbildung ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.
- (2) ¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters sechs Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis bis zum Ablauf des zweiten Studienseesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studienseesters.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet werden.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 08.09.2009 hinsichtlich dieses Studienganges außer Kraft.